

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende
des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

I. Frankreich von 843 - 1108.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

mer weiter weichen müssen; und 70 Jahre später wird daselbst der Orden von St. Jago gestiftet, der so wichtige Dienste zur Vertreibung der Araber leistete.

Um diese Zeit endlich hörte der isolirte Zustand der Staaten von Europa auf. Bis 1074 war es unent- 1074
schieden, wie weit der falsche Isidor den römischen Bischof bringen würde. Er arbeitete zwar rastlos darauf hin, der Despot der Kirche zu werden und durch sie ganz Europa zu beherrschen; aber unter hartnäckigem Widerstand. Gregor VII brach endlich durch denselben glücklich durch, und unter ihm ward es entschieden, die Kirche höre auf eine Aristocratie zu seyn, und der Despot der Kirche konnte nun nach der Macht und Würde eines allgemeinen WeltDespoten streben, und seit 1074, seit der Vernichtung der Aristocratie der Kirche, fieng ein Staat nach dem andern an, um Rom als Mittelpunkt zu gravitiren.

I. Frankreich.

von 843 — 1108.

(Siehe oben S. 10—15.)

Litterärnotiz: *J. le Long* bibliothéque historique de la France. Nouv. edit. augmentée par *Fevret de Fontette*. Paris 1768. 5 Voll. fol.

J. G. Meuselii biblioth. historica T. VI. P. 2. ff.

Urkunden. Die ältern (außer denen von einzelnen Provinzen und RegentenStämmen) in *D. Mart. Bouquet* scriptt. rerum Gallicarum et Francicarum. Paris 1738—1787. 13 Voll. fol. (bis 1180).

⊗ 5

Fac.



Jac. Sirmondi Concilia antiqua Galliae. Paris 1629. 3 Voll. fol.

Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio temporum ordine digesta ab a. Chr. 177 ad a. 1563, — studio Monachorum Congreg. S. Mauri, Paris 1789. fol. T. I. (bis A. 591).

Denkmähler: Les Monumens de la Monarchie françoise, avec les figures de chaque regne, que l'injure des tems a épargnés, par Dom. Bernb. de Montfaucon. Paris 1729 — 1733. 5 Voll. fol. (bis Heinrich IV).

Geschichtschreiber, Chroniken u. s. w. J. G. Eichhorn's LitterärGeschichte S. 204.

Andr. du Chesne historiae Francorum scriptores coetanei. Paris 1636. T. I, II. opera *Fr. du Chesne.* T. III — V. Paris 1641 — 1649. (bis Philipp IV).

Mart. Bouquet. s. oben.

Zülfsbücher: Histoire de France par *Franç. Eud. de Mezeray.* Paris 1685. 3 Voll. fol. (bis 1610). Der noch vollkommene Auszug: Abrégé chronologique de l'histoire de France par *F. E. de Mezeray.* Paris 1668. 3 Voll. 4. von Mezeray selbst fortgesetzt. Amst. 1676. 7 Voll. 12. Mit der Fortsetzung von *Limiers* bis 1715. Amst. 1720. 8 Voll. 8. Neueste Ausg. Amst. 1755. 14 Voll. 12.

Histoire de France par *Gabr. Daniel* (bis 1610). Paris 1713. 3 Voll. fol. Neueste und beste Ausgabe: augmentée de notes, de dissertations critiques et historiques de l'histoire de Louis XIII et d'un Journal de celui de Louis XIV. (bis 1715) et ornée de Plans, de Cartes géographiques et de Vignettes, représentant de Medailles et de Monnoyes de chaque regne (par le *P. Griffet.* Paris 1755 — 1757. 16 Voll. 4. Amst. 1755 — 1758. 24 Voll. 12. Deutsch (von *Osterländer und Jäger*) Nürnberg. 1756 — 1765. 16 B. 4.

Aus

A. 2 Zeitalt. d. FeudalAnarchie. I. Frankr. 107

Auszug: Abrégé de l'histoire de France jusqu'à la mort de Henry IV. par G. Daniel. Paris 1722. 3 Voll. 4. auch 9 Voll 12.

Histoire de France par Mr. l'Abbé Velly. T. I—VII, continuée par Mr. Villaret. T. VIII—XVI. par Mr. Garnier. T. XVII—XXX. (bis 1564) Paris 1755—1786. in 12. auch 15 Voll. in 4.

Nouvel abrégé chronologique de l'histoire de France depuis Clovis jusqu'à la mort de Louis XIV. par Mr. Henault. Paris 1744. 8. nouv. edit. revue, corrigée et augm. Paris 1768. 2 Voll. 8. Deutsch von Carl Fr. Tröltzsch. Bamberg 1759. der Nachtrag 1761. 4

Joh. Georg Meusel's Geschichte von Frankreich. Halle 1772—1776. 4 Th. 4. (Allgem. Welth. n. 3. B. 35—39). Auszug. Halle 1777—1779. 5 B. 8. (Ausg. aus der Allg. Welth. B. 16—20).

Geschichte Frankreichs von Karl Ludewig Woltmann. Berlin 1797. 8.

Zu Frankreich gehörte durch den Verdüner Tractat Neustrien und Aquitanien (d. i. das Land zwischen dem Ocean und den vier Flüssen, Rhone, Saone, Maas und Schelde) und das fränkische Spanien bis an den Ebro. Seit 870 auch das Land, das von seinem Besitzer, Lothar, des Kaisers Lothar Sohn, Lothringen genannt wurde, nemlich Provence, und das ganze zwischen dem Rhein, der Rhone, Saone, Maas und Schelde gelegene Land.

A. 857, noch unter Carl dem Kahlen, wurde ein großer Theil des fränkischen Spaniens, das Reich Navarra, abgerissen, und zuletzt blieb nur die Grafschaft Barcelona übrig.

Auch Majorika und Minorika war vor A. 884 von den Arabern wieder weggenommen.

Das

Das ganze Lotharingische Reich geht nach und nach verloren. 1) A. 879 wirft sich Boso, Statthalter der Lombardey, zum König von Provence auf, und dessen Sohn Ludewig vermehrt sein Königreich Provence mit dem disseite des Gebirges Jura gelegenen Burgund; so entsteht das niederburgundische Reich (regnum Arelatense s. Burgundicum Cisjuranum, regnum Provinciae), das den Theil der Provence, worinn Arles die Hauptstadt war, das Delphinat, Lyonnais, Savoyen, und einen Theil der Franche Comte begriff. 2) Den Rest von dem lotharingischen Reich (außer Flandern und Artois), nemlich die Länder zwischen dem Jura und den Penninischen Alpen (d. i. die Schweiz disseite des Flusses Rûs, das Walliserland, und einen Theil von Savoyen) riß der Welfe Rudolph, vorhin Herzog in den lotharingisch-helvetischen Landen, an sich, und ließ sich A. 888 zum König des oberburgundischen Reichs (regnum Burgundicum Transjuranum) krönen. Beyde burgundische Reiche wurden A. 930 vereinigt und fielen als Ein Reich A. 1027 an Deutschland. 3) Die westliche Hälfte von Lothringen kam A. 879 durch Ludewig den jüngern (Ludwigs des Deutschen Sohn) an Deutschland. Zwar fiel dieser Theil von Lothringen unter Conrad I wieder an Carl den Einfältigen in Frankreich ab; aber er gab ihn wieder feyerlich an Heinrich I zurück.

A. 911 tritt zwar Carl der Einfältige Neustrien d. i. die Normandie und Bretagne an den Herzog Rollo ab; doch bleibt es im VasallenNexus.

2. Carolinger,

1. Die königliche Macht im Niedersinken,

unter den Carolingern von Carl dem Kahlen bis Ludwig V oder Faulen,

von 843 — 987.

Abrégé chronologique des grands fiefs de la couronne de France avec des Princes et Seigneurs (par M. Brunet). Paris 1759. 8.

(D. S. Zegewisch) Geschichte der Fränkischen Monarchie von dem Tode Carls des Großen bis zu dem Abgange der Carolinger (in Deutschland 911). Hamburg und Kiel 1779. 8.

37. Die Nachkommen Carls des Großen in Frankreich trugen ihre Krone sich zum Hohn und Spott. Sein Blut war in ihnen so ausgeartet, daß die Geschichte, wenn sie gleichnamige Könige unterscheiden sollte, sich an nichts als Körper- und GeistesGebrechen halten, und von Kahlen, Dicken, Stammelnden, Einfältigen und Faulen sprechen mußte. Wie ihr Leben unthätig, so war ihr Tod unnatürlich. Drey wurden vergiftet; einer (Ludwig der Stammer) stieß sich den Kopf bey einer Liebshaft ein; zwey fanden den Tod auf der wilden Schweins- und WolfsJagd; einer starb in Ketten; von einem weiß man nicht, auf welche Weise er aus der Welt gegangen. Solche Leib und Seelen schwache, verächtliche und verachtete Könige, umgeben
von

von einem unbändigen Adel, und einer übermüthigen Geislichkeit, keinen Augenblick vor dem Einfall wilder Völker sicher, mußten in Kurzem ihr Reich zersplittert
 879 sehen. Bosso riß A. 879 NiederBurgund (das cisjurani-
 sche Reich oder das Gebiet von Lyon, Dauphine, Fran-
 che Comte, und einen Theil der Provence) ab; bald
 darauf bildet der Belfe Rudolf, Sohn des Grafen
 Conrad von Paris, aus seiner Statthalterschaft, der
 Schweiz und Savoyen, das OberBurgundische (trans-
 juranische) Reich; Rollo, ein normännischer Seeheld,
 911 preßt A. 911 durch seine Zerstörungen die Küste von
 NordFrankreich (die Normandie) Carl dem Einfältigen,
 als erbliches Lehn ab. In den übrigen Theilen von
 Frankreich (in Aquitanien und Neustrien) werfen sich die
 Herzöge und Grafen, die ErzBischöfe, Bischöfe und
 manche Aebte zu unabhängigen Beherrschern auf. Die
 carolingischen Könige, denen unter Carl dem Kahlen
 bey dem Verdüner Tractat Neustrien und Aquitanien,
 ein Theil von Burgund, Septimanie (oder Languedoc)
 und die spanische Mark (oder Catalonien) zugefallen
 war, besaßen unter Ludwig dem Faulen, dem letzten Ca-
 rolinger, nur noch Laon, einen Theil von Rheims und
 einige andere unbedeutende Dörter, deren Besitz ihnen
 überdies noch oft streitig gemacht wurde. Dabey sank
 ganz Frankreich in die schrecklichste Verwirrung, und
 sein Mittelstand in eine unerträgliche Knechtschaft.

38. Dazu ward der Grund schon zwischen Ludewig
 dem Frommen und Carl dem Einfältigen (zwischen 815-
 877) gelegt. Unter Carl dem Kahlen (reg. von

843-

843-877) suchten die Vasallen sich des ununterbrochenen Besitzes ihrer AmtsLehen dadurch zu versichern, daß sie sich (A. 843) in einer Acte versprechen ließen, keinem ohne Urtheil und Recht seine Stelle zu nehmen. Nach dieser wichtigen Verwilligung giengen sie recht Planmäßig darauf aus, den König zu fesseln, und ihn von sich abhängig zu machen. A. 851 drangen sie ihm 851 das Versprechen ab, nichts ohne Einwilligung seiner Großen in ReichsSachen zu verfügen, und A. 856 eine Acte, worinn er für sich und seine Nachkommen denselben das Recht ertheilte, sich dem König gemeinschaftlich mit Gewalt der Waffen zu widersetzen, wenn er von ihnen etwas Ungerechtes verlangen sollte, besonders, daß sie in CriminalFällen nur von ihres Gleichen sollten gerichtet werden können. Bey dem Besitz dieser Privilegien wurde erst die Revolution, die um dieselbe Zeit mit den Lehen vorgieng, für die königliche Macht recht zerstörend.

Schon Ludwig der Fromme überließ manche GüterLehen den königlichen Lehnsträgern erblich. Carl der Kahle dehnte diese Erblichkeit über alle königliche GüterLehen im Tractat zu Mersen (A. 847) aus — ein Opfer der Dankbarkeit, den versammelten Ständen dafür von ihm dargebracht, daß sie seinem Hause das Erbrecht auf die Krone zugestanden hatten. Zugleich ward auch jedem freyen Mann die Erlaubniß eingeräumt, von jedem edeln Herrn Lehen zu empfangen, die sie bis dahin nur von Königen zu erhalten pflegten. Noch war die einzige freye Verlehnung die Provinzial-

Ver-

Verwaltung an Grafen, und die nach Carls des Großen Tode wiederhergestellten Herzöge, wodurch der König sich Freunde machen konnte, übrig: und auch diese 877 resignirte Carl der Kahle, und übertrug A. 877 den Grafen und Herzögen ihre Amtsstellen erblich, die von nun an nicht nur auf ihre Söhne, sondern auch, wenn sie ohne Leibeserben starben, selbst an ihre entfernte Anverwandte samt den Güterlehen, die sie damals genossen, erblich übergiengen. Diese wenigen Veränderungen in der Staatsverfassung Frankreichs vernichteten die königliche Macht und die Freyheit des bisherigen freyen Mittelstandes und gründeten Souveränität und Uebermacht des Adels auf Jahrhunderte hinaus.

Ueber jeden Ausfluß königlicher Gnade schon durch die Geburt hinweggesetzt, trotzte seitdem jeder mächtige Vasall dem Könige in Lehensangelegenheiten und in Sachen der Provinzialverwaltung; nur die mindermächtigen Lehensträger sah man noch zuweilen sich unter ihres Königs Willen schmiegen. Noch unter Carl dem Kahlen errang der Adel sich das Vorrecht, nur dann, wenn Feinde des gesammten Vaterlandes, wie Normänner oder Araber, mit einem Einfall droheten, verpflichtet zu dem HeeresBann zu seyn; seitdem, in jeder Privatfehde, sich selbst überlassen, mochte der König sehen, wie er mit seinen ungehorsamen Vasallen den Kampf bestand. Der Trotz und Uebermuth der königlichen Lehensträger ward nun durch die Hofnung, sich mit dem Könige allein im Kampf zu messen, und ihm glücklich Widerstand zu leisten, zum Ungehorsam
um

um so mehr gereicht, da zu gleicher Zeit des Adels Anhang und Geleite stärker; das königliche aber immer schwächer wurde. Denn von den mächtigen Baronen, ihren Nachbarn, nahmen kleine freye GutsBesitzer lieber Lehen als vom entferntern Könige, und folgten ihnen nach dem LehnsEid in ihren Fehden gegen den König, gegen andre LehnsHerren und Vasallen. Ja die Besitzer mächtiger Baronien und KronLehen erweiterten ihre Territorien durch die Erwerbung manches kleinen freyen Gutes, indem sie dessen freyen Eigenthümer durch Drohung und Gewalt, durch Kauf und andere friedliche Verträge zu bewegen wußten, ihr Eigenthum ihnen abzutreten: zugleich ein schönes Mittel sein Territorium zu arrondiren. Durch diese Operationen ward zuletzt die große Monarchie der Franken in lauter kleine Staaten aufgelöst: ihrem Ursprunge nach bloße KronLehen, durch friedliche und kriegerische Mittel zu kleinen souveränen Reichen umgeschaffen und vergrößert, deren Beherrscher in Streitigkeiten unter sich von dem LehnsHof des Königs schwach abhiengen: bey dem Abgange der Carolinger ein Aggregat von sieben großen KronLehen, lauter kleinen Despotien mit bescheidenem Herzogthams- und GrafschaftsTiteln! [1) Die Grafschaft Flandern und 2) Vermandois, 3) das Herzogthum Burgund und 4) Frankreich, 5) das Herzogthum Gasconne, 6) die Grafschaft Toulouse und 7) das Herzogthum Aquitanien].

Eine wahre Anarchie! Ein König ohne Macht und Ansehen; Herzöge und Grafen unter ihm, die kein Gesetz als ihren Willen kannten; und unter diesen ein un-

Wichorn's Neuere Weltgeschichte. H zähl-

zählbares Heer von Lehensträgern, lauter kleine Despoten unter dem Schutz von größeren; so viele Despoten als Herren und in mancher Gegend so viele Herren als Dörfer! Die oberherrliche Gewalt in Ohnmacht, die Gesetze ohne Kraft, die Justiz ohne Laut und Stimme! Der Herrenstand alleiniger, unumschränkter, allgewaltiger Gebieter!

Dem König ließ er nichts als seine Krone zur demüthigenden Erinnerung an seine ehemalige Gewalt und Hohheit; die Rechte und Gewalt des Königes usurpirten übermüthige Herren. Jeder Graf und Herzog formirte einen Hof mit denselben Hofbeamten um sich, wie sein König; die Vasallen seiner Grafschaft oder seines Herzogthums waren seine Pairs, und formirten seinen Lehnshof bey Klagsachen der Vasallen, in dem er präsidirte, wie der König in dem seinigen. So riß jeder völlige Territorialhoheit an sich, wie ganz unabhängig von dem König; jeder setzte Ober- und Untergerichte nieder, und verwaltete in seinem Territorium die Justiz, inappellabel an den König; in seinem Namen prägte jeder Münzen; jeder führte Krieg in seinem Namen. Dies alles usurpirten sie; die schwachen Carolinger widersprachen; sie aber usurpirten fort. Frankreich neigte sich zu einem System ständischer Territorialhoheit!

Brussel traité des fiefs liv. II — 13. Mably observ. T. 2.

In einen solchen Zustand war das Reich unter den ersten Carolingern verfallen, unter Carl dem Kahlen
(reg.



(reg. von 843 - 877), Ludwig dem Stammler (von 877 - 879), den beyden Brüdern, Ludwig III, Beherrscher von Neustrien (von 879-882) und Carlmann, Beherrscher des übrigen Frankreichs (von 879 - 884), nach welchen der Römische Kayser Carl der Dicke wieder auf vier Jahre (von 884 - 888) die ganze fränkische Monarchie unter sich vereinigte.

39. Zwischen die Schwächlinge aus Carls des Großen Hause, die das Reich in eine solche anarchische Verwirrung und den freyen MittelStand in solche Sklaverey hatten fallen lassen, trat die tapfere Familie des Grafen Robert von Paris, und verdiente sich den Thron, auf welchen sie zuletzt erhoben wurde. Schon sein Bruder Odo war, weil man bey den Stürmen der Normänner einen kraftvollen König brauchte, auf kurze Zeit statt des noch minderjährigen einfältigen Carls König und dabey ein Schrecken der Normänner gewesen (888 - 893); nach seinem Tode setzte man zwar Carl den Einfältigen auf den Thron (reg. von 893 - 923); als man ihn aber seiner Einfalt wegen, die auf die Beybehaltung eines Günstlings bestand, absetzen mußte und einkerferte, so übernahm Robert von Paris die ReichsVertheidigung; und da er seine HeldenSeele auf dem Schlachtfelde aushauchen mußte, so vollendete vorerst sein Sohn Hugo der Große die Siege seines Vaters, um dann die Krone für Rudolph, dem Herzog von Burgund (reg. von 923 - 936) zu unterhandeln, und dann vom Schauplatz abzutreten. Doch kehrte sein Sohn Hugo Capet unter Ludwig, dem Ultramariner

116 I. Unverbundenes Europa, v. 850-1100.

(reg. von 936-954), zurück, und führte sie auch unter Lothar (reg. von 954-986) und dem letzten Carolinger, Ludwig dem Faulen (reg. von 986-987), mit einer Macht und Unbeschränktheit, die wieder an das alte Majorat erinnerte. In dieser Lage fiel es ihm nicht schwer, die Reichsstände, die noch vor dem Tode des faulen Ludewigs zu der Wahl seines Oheims Carl von Lothringen zum neuen König zu Compiègne zusammengekommen waren, zu zerstreuen, und durch seine Parthey die Freunde des ersten zu zwingen, ihn als König zu erkennen (A. 987). Der Kampf mit Carl von Lothringen war bald geendigt; und er und seine ganze Familie mußten zu Orleans im Gefängnis sterben.

3. Capetinger,

2. die königliche Macht vom Herrenstand
verschlungen,

unter den ersten Capetingern von Hugo Capet bis
Philipp I,

von 987 - 1108.

Quellen: Die noch vorhandenen Ordonanzen dieser Könige und die Chronisten, Glaber Radulphus und Hugo Floriacensis.

Recueil des Ordonnances des Rois de France de la troisième race recueillis par ordre chronologique (par MM. de Lamoignon Secousse et de Villevalant). Paris 1723 - 1755. 9 Voll. fol.

Glaber



A 2. Zeitalt. d. FeudalAnarchie. I. Frankr. 117

Glaber Radulphus in libb. V historiarum sui temporis (von 987—1046) bey Bouquet T. 10.

Hugonis Floriacens. Chronicon (von 987—1034) bey Bouquet T. 10.

40. Ein Herzog von Francien und von Paris und Orleans, Hugo Capet, stand nun mit dem Königs-Titel an der Spitze anderer Herzöge und Grafen, der Erz-Bischöfe und Bischöfe, als seiner Reichs-Mitstände (*pares Franciae*), die an Macht und Umfang ihres Eigenthums ihm gleich, wo nicht überlegen waren. Um sich mit ihnen allen auf einmahl auszusöhnen, bestätigte er sie alle in dem Erb-Recht ihrer Amts- und Güter-Lehen, die sie bisher größtentheils nur usurpirten, und der Klerisey gab er eine beträchtliche Zahl von Abteyen und Kirchen-Gütern zurück, die er von seinem Vater geerbt hatte. Desto bereitwilliger waren nun seine Reichs-Mitstände, Robert, seinen Sohn, als Mit-Regenten zu erkennen und dazu feyerlich zu krönen. Nun schienen ihm nur noch die Nachkommen der natürlichen Söhne Carls des Großen, die als unabhängige Baronen auf ihren Gütern lebten, als Gegner seiner Majestät im Hinterhalt zu lauern. Und sie entwafnete Hugo durch ein Reichs-Gesetz, welches natürliche Söhne der Krone unfähig erklärte.

Doch dies alles gab dem königlichen Hause noch keine Uebermacht über seine Reichs-Mitstände; vielmehr ward unter den ersten Regierungen des neuen Regenten-Stammes die Verwirrung von Frankreich noch viel är-



ger. Vordem noch nicht völlig sicher in der Gewalt und den angemessenen Rechten, standen die geistlichen und weltlichen Herren bloß gegen den König in Waffen, um ihre Usurpationen gegen seine Ansprüche zu vertheidigen. Nun durch Hugo Capet darinn bestätigt und gesichert, kehrte der gewaltige Herrenstand die Waffen mehr gegen seine Nachbarn zu Befehdungen, und verwandelte seine Burge und Schlösser, die sich nun bereits von den Gränzen, wo man sie gegen die Wildheit der streifenden Stämme zu erbauen angefangen hatte, durch das Innere des Reichs zogen, in verderbliche Wohnsitze des Raubes und der Plünderung. Seitdem gieng ein allgemeiner Krieg, den die schwache königliche Macht nicht hindern konnte, durch das ganze Reich, und zog die Unterdrückung des ganzen freyen Mittelstandes nach sich.

Vom König nicht beschützt war das Volk der Willführ des übermüthigen Herrenstandes gänzlich Preis gegeben. Er nahm ihm alle seine Rechte und Gesetze (die salischen, ripuarischen, burgundischen und römischen), und alle Unterscheidungszeichen der verschiedenen Nationen (außer dem der Verschiedenheit der Sprache) hörten auf; dagegen machte er seinen Willen zum einzigen Gesetz in seinem Territorium, und warf sich auf zum unumschränkten Herrn über Freyheit, Eigenthum und Leben seiner Unterthanen. Die bisherige Gerichtsverfassung hob er auf, und vertraute die Justiz Beamten, von ihm eingesetzt, lauter Dienern seiner Willführ, die nach seiner Laune die vorgebliche Gerechtigkeit

keit verwalteten. Das wehrlose LandVolk war bald überwältiget: länger dauerte der Kampf mit den stark bewaffneten und gut organisirten Städten. Nur je schwerer er zu bestehen war, desto hartnäckiger setzte ihn der Adel fort, bis das harte Joch der Knechtschaft auch auf ihrem Nacken lag: denn wie hätte er neben Sklaverey republicanischen FreyheitsGeist aufrecht stehen lassen mögen?

Nach dieser großen Revolution unterschied man zwar noch immer Leibeigene und Freye: aber die Freyheit dieser Freyen war ein leerer Name, und ihr Zustand eine Sklaverey, die von Leibeigenschaft wenig unterschieden war. Auf dem Lande konnten diese so genannten freyen Menschen nicht ihren WohnOrt nach Belieben ändern, nicht über ihre Güter disponiren, nicht sich verheyrathen, wann und wie sie wollten: ihren Nachlaß erbten ihre Herren, wenn sie ohne LeibesErben starben, und die Erlaubniß, in den EheStand zu treten, mußten sie von ihren Herren erkaufen. Beladen mit ermüdenden HerrenDiensten, mit erniedrigenden Pflichten, mit erschöpfenden Abgaben; geschunden durch willkührlich aufgelegte Taxen, Zinsen, Bußen, die in manchen Fällen sich mit der Confiscation ihrer Güter endigten, war oft ihr Zustand Hofnungslos. Wie in einem Anfall von Verzweiflung opferten viele das höchste Gut der Menschen, ihre Freyheit auf, und begaben sich freywillig in Leibeigenschaft für und ohne Geld, um als Leibeigene wenigstens den Trost zu haben, daß ihren Herren selbst an der Erhaltung ihres Lebens etwas

liegen möchte. Andere flohen von dem Lande, wo diese Tyranny ihren Anfang nahm, in Städte, voll der Hoffnung, dort unter dem Schutz der Gesetze frey zu leben. Aber auch hinter ihre Mauern verfolgte sie das Elend.

Bei der allgemeinen Unterdrückung blieben zwar die Städte, die größern wie die kleineren, dem Namen nach: aber ihre Rechte wurden aufgehoben, die Municipalitäten abolirt, die Senate abgeschafft, und die Einwohner mit Abgaben, Taxen und schimpflichen Verpflichtungen, mit Real- und Personalauflagen so hart beladen, daß es von nun an in den Städten eben so wenig freye Bürger gab, als man auf dem Lande freye Bauern fand. Es war schon Ausfluß hoher Gnade, wenn der Herr dem Städter die Erlaubnis gab, daß seine Kinder Unterricht im Lesen und Schreiben nehmen durften; wenn er mit seinem Erwerb einen kleinen Handel treiben, oder wenn er hinterher, nachdem erst die Producte von dem Grund und Boden seines Herrn abgesetzt waren, den wenigen Ertrag des seinigen halb verweist und halb verdorben zu Markt bringen durfte. Und beehrte gar der gnädige Herr das Gebiet der Stadt mit seiner hohen Gegenwart, so glich seine friedliche Ankunft der Plünderung eines eingebrochenen Feindes. Er und sein Gefolge schwelgten nicht allein auf ihre Kosten, sondern jedem einzelnen Einwohner ward geraubt, was von seiner Armuth der hohen Herrschaft anstand, HausRath, Pferde, Wagen, LebensMittel: jedes Haus war einer Plünderung und der weibliche Theil seiner Einwohner

wohe

wohner der Schändung Preis gegeben. Gab es eine drückendere Knechtschaft für einen Stand der Freyen?

Du Bos histoire critique de l'establissement de la monarchie françoise.

Mably observations sur l'histoire de France T. 2.

(*Perreziol*) de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules des les temps celtiques jusqu'à la rédaction des coutumes. (en Suisse aux dépens de la société) 1786. 2 Voll. 4.

Der königlichen Macht mußte wieder aufgeholfen werden, wenn das schwere Joch, das auf dem Nacken der so genannten freyen Menschen lag, gelüftet werden sollte. Und doch, verglich man ihre Ohnmacht mit der Macht der KronVasallen, und deren Wachsamkeit und Widerstand mit den möglichen Versuchen, sie zu mindern, so mußte man verzweifeln, ob sich die königliche Macht so bald erheben möchte.

41. Doch noch unter den ersten Capetingern rückte diese Zeit von ferne heran. Unbekümmert was im Ausland vorgehe, ohne auf Burgund ihre Ansprüche zu erneuern, oder sich in Italien zu verbluten, schränkten sie sich auf das Reich, das Hugo Capet (reg. von 987-998) in Besitz genommen hatte, ein, und lauzten auf Momente zur Vergrößerung ihrer Macht. Ausgestorbene und erledigte Lehen thaten sie nicht wieder aus, und reunirten mit der Krone, was sie konnten, um ihren ReichsMitständen respectabler zu werden. Die Fehden mäßigte der unter Robert (reg. von 998-



1031) entstandene GottesFriede (A. 1027) und kurz darauf die Brüderschaft Gottes. Die sechs ersten Capetinger ließen jedesmahl ihren erstgeborenen Prinzen noch bey ihrem Leben den Eid der Treue von den Ständen schwören, was unvermerkt Primogenitur und Untheilbarkeit des Reichs einführte. Die Normandie war zwar seit Heinrich I (reg. von 1031-1060) in beständigem Kampf mit der königlichen Macht; aber doch entlud sie sich mancher ihrer Abentheurer nach Italien, die aus ihrem Vaterlande ganze Colonien von Normännern nach Salerno, Neapel und Sicilien nachzogen, wodurch die Explosionen gegen den französischen König weniger erschütternd wurden, als sie sonst gewesen wären. Endlich 1066 rief das Schicksal A. 1066 den Herzog Wilhelm von der Normandie, den mächtigsten und furchtbarsten Kronvasallen, den Besitzer eines Fünftheils von dem ganzen Königreich, unter Philipp I (reg. von 1060-1108) auf den Thron von England, dessen Befestigung ihn lange Zeit beschäftigte; und der König von Frankreich, von diesem übermüthigen Vasallen vorhin unaufhörlich geneckt, befehdet und gedrängt, bekam zur Sammlung einiger Kräfte Lust.

Dreißig Jahre nachher wurden durch den Gang der Dinge die großen Kronvasallen und der Adel Frankreichs, mit dem Kreuz bezeichnet, auf die Schlachtfelder des Orients geführt, welche für ihn mörderischer als für den Adel anderer Reiche von Europa waren. Befreyt von diesen PlagGeistern wuchs von diesem Zeitpunkt an die königliche Macht zusehends zur Consolidierung

124 I. Unverbundenes Europa, v. 850 - 1100.

Erpold. Lindenbrog sec. rerum german. septentrionalium vicinorumque populorum ed. 2. *Jo. Alb. Fabricius*. Hamb. 1706. fol.

Joach. Jo. Maderi collect. vett. aliquot chronicorum et historicorum. Helmst. 1668 - 1671. 4.

Scriptores rerum germ. a. Corolo M. usque ad Fridericum III. cum praef. *Jo. Schilteri*. Argent. 1702. fol.

Henr. Meibom rerum german. T. III. Helmst. 1688. fol.

Gottf. Wilh. Leibniz sec. rerum germ. Hanover. 1700. fol.

Jo. Georg. Eccardi corpus historicum medii aevi. Lips. 1723. 2 Voll. fol.

Zulfschriften: *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus. Gothae. 1731 ff. 4 Voll. 4.

Simon Fried. Zahn's vollständige Einleitung zu der deutschen Stats- Reichs- und Kayserhistorie. Halle u. Leipz. 1721 - 1742. 5 Th. 4.

Joh. Jac. Mascov's Geschichte der Deutschen. Leipz. 1726: 1737. 2 Th. 4.

Joh. Steph. Pütter's vollständiges Handbuch der deutschen Reichs-Historie. 2te Ausg. Göttingen 1772 3 B. 8. Deutsche Reichs-Geschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. 2te Ausg. Göttingen 1783. 8. Historische Entwicklung der heutigen Staats-Berfassung des deutschen Reichs. 2te Ausg. Göttingen 1788. 3 Th. 8.

Michael Ignat. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Ulm 1778 - 1783. 5 Th. 8. Neuere Geschichte der Deutschen. Wien 1786. 6 8.

Christ. Gott. Heinrich's deutsche Reichs-Geschichte. Leipzig 1787 - 1799. 8 B. 8.

Der Umfang des Deutschen Reichs nach dem Verdüner Tractat war ganz Deutschland von der linken Seite des Rheins an, so weit es damals den Franken gehorchte; und außer dem

